

Preisbedingungen und Preisblatt
Energie Gemeinde Neunkirchen, Eigenbetrieb der Gemeinde Neunkirchen

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt besteht aus dem Grundentgelt. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Wärmekunden zu zahlen, es sei denn der Eigenbetrieb hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Nahwärme bis zur Übergabestelle des Wärmekunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen, für die Vorhaltung von Anlagen, für die Erzeugung und Verteilung von Nahwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Alle genannten Preise sind Nettopreise; ihnen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Eigenbetrieb mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP_{neu}) in Cent/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt bei einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung von bis zu 30 kW wird als Produkt aus dem Grundpreis bis 30 kW Anschlussleistung und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt bei einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung von mehr als 30 kW wird als Summe aus dem Grundpreis bis 30 kW Anschlussleistung und dem Produkt der über 30 kW liegenden vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis für 31 – 100 kW Anschlussleistung in Euro/kWh/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Eigenbetriebs gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Wärmekunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger für den Betrieb der Nahwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Nahwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Abs. 2 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
5. Der Wärmekunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Wärmekunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Wärmekunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
6. Der Eigenbetrieb ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 5 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Rechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 4 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Eigenbetriebs erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten der Abs. 1 - 4, 8 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 – 4, 8 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
8. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Eigenbetriebs wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern.

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Wärmekunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Wärmekunden vorzunehmen. Abs. 4 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4

Automatische Preis Anpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten ($Holz_x/Holz_{Basis}$), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L_x/L_{Basis}) (Kostenelemente) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (FW_x/FW_{Basis}) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP_{neu} = AP_x \times \left(0,5 \times \frac{Holz_x}{Holz_{Basis}} + 0,2 \times \frac{L_x}{L_{Basis}} + 0,3 \times \frac{FW_x}{FW_{Basis}} \right)$$

Darin sind:

AP_{neu} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_x = der Arbeitspreis des Vorjahres zum Anpassungszeitpunkt.

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

$Holz_x$ = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzindex. Dieser wird gemäß Abs. 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Code „HOLZPRODENDR“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „HOLZPRODENDR“ suchen und auswählen, Code „61231-0002“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken.

$Holz_{Basis}$ = der Basiswert des Holzindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Code „HOLZPRODENDR“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „HOLZPRODENDR“ suchen und auswählen, Code „61231-0002“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken.

L_x = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Abs. 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.

L_{Basis} = der Basiswert des Lohnindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.

FW_x = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

FW_{Basis} = der Basiswert des Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP_{neu} = GP_x \times \left(0,1 + 0,45 \times \frac{L_x}{L_{Basis}} + 0,45 \times \frac{I_x}{I_{Basis}} \right)$$

Darin sind:

GP_{neu} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP_x = der für den Kunden gültige Grundpreis des Vorjahres zum Anpassungszeitpunkt.

I_x = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, GP-Nummer GP-X002 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2009 (Sonderpositionen)“ und „Werteabruf“ anklicken.

I_{Basis} = der Basiswert des Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, GP-Nummer GP-X002 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2009 (Sonderpositionen)“ und „Werteabruf“ anklicken.

L und L_{Basis} entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

3. Der Arbeitspreis AP_{neu} und der Grundpreis GP_{neu} wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 2 angepasst. Der erstmalige Anpassungszeitpunkt ist der 01.01.2026, anschließend erfolgt die Anpassung einmal jährlich nach Satz 1.
4. Die Indexziffern von $Holz_x$, FW_x und I_x werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres (x-1). Abweichend hiervon sind der Bezugszeitraum für L_x die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - September des Vorjahres (x-1) und Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2).
5. Die Indexziffern der Basiswerte $Holz_{\text{Basis}}$, FW_{Basis} und I_{Basis} werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres (x-2). Abweichend hiervon sind der Bezugszeitraum für L_{Basis} die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - September des Vorjahres (x-2) und Oktober - Dezember des Vorjahres (x-3).

Abweichend hiervon ist der Bezugszeitraum der Indexziffern der Basiswerte $Holz_{\text{Basis}}$, FW_{Basis} und I_{Basis} für den erstmaligen Anpassungszeitpunkt zum 01.01.2026 die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar 2020 – Dezember 2020, für L_{Basis} die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar 2020 – September 2020 und Oktober 2019 – Dezember 2019.
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Der Eigenbetrieb wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt mit der Jahresendabrechnung informieren.

Preisblatt Nahwärme Energie Gemeinde Neunkirchen

Gültig ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2025

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	10,50 Cent/kWh	12,50 Cent/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Bis einschließlich 30 kW	445,00 Euro/Jahr	530,00 Euro/Jahr
Für jede weitere kW über 30 kW (Grundpreis 31–100 kW Anschlussleistung)	10,50 Euro/kW/Jahr	12,50 Euro/kW/Jahr

Beispiel für 65 kW Anschlussleistung:

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
65 kW	445,00 Euro (Grundpreis bis einschließlich 30 kW) + 367,50 Euro (10,50 Euro/kW/Jahr für 31–65 kW)	530,00 Euro + 437,50 Euro

Der in Ziffer 1.1 genannte Arbeitspreis und in Ziffer 1.2 genannte Grundpreis sind gültig bis zum 31.12.2025 und werden erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2026, anschließend einmal jährlich mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Jahres, angepasst (§ 4 der Anlage 2, Preisbedingungen).

2. Anschlusskosten (einmalig)

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Bis einschließlich 30 kW	14.000,00 Euro	16.660,00 Euro
Darin enthalten sind die Kosten für die Anschlussleitung bis zu einer Länge von 15 Meter ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation, die Übergabestation sowie die Inbetriebnahme der Anlage.		
Für jede weitere kW über 30 kW	100,00 Euro/kW	119,00 Euro/kW
Mehrlängen der Anschlussleitung	600,00 Euro/Meter	714,00 Euro/Meter

Beispiel für 65 kW Anschlussleistung:

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
65 kW	14.000,00 Euro (Anschlusskosten ≤ 30 kW) +3.500,00 Euro (100,00 Euro/kW für 31–65 kW)	16.660,00 Euro +4.165,00 Euro

Die in Ziffer 2. genannten einmaligen Anschlusskosten sind bei Vertragsschlüssen bis zum 31.12.2025 gültig. Der Eigenbetrieb behält sich eine Änderung für Vertragsschlüsse ab dem 01.01.2026 ausdrücklich vor.

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit von 19 %.